

oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Leiter der Abteilung Straßenverkehr im Ministerium für Verkehr zur Entscheidung zuzuleiten. Der Leiter der Abteilung Straßenverkehr im Ministerium für Verkehr hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(4) Die Beschwerde hat keine auf schiebende Wirkung.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Die Entscheidung über die Beschwerde hat schriftlich zu ergehen, ist zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

## § 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Verfahrensfragen für die Beantragung der amtlichen Anerkennung, für die Ausbildung und Prüfung der Bewerber und die Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen regelt im einzelnen der Leiter der Abteilung Straßenverkehr im Ministerium für Verkehr durch Richtlinien.

Berlin, den 30. Mai 1990

**Der Minister für Verkehr**

I. V.: Rechel  
Staatssekretär

### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### **Errichtung und Unterhaltung einer Technischen Prüfstelle des Kraftfahrzeugüberwachungsvereins e. V.** <sup>1 2 3 4 5</sup>

1. Der Kraftfahrzeugüberwachungsverein e. V. hat sich einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr (nachfolgend Technische Prüfstelle genannt) zu bedienen. Für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik darf nur eine Technische Prüfstelle errichtet und unterhalten werden.
2. Die Technische Prüfstelle darf keinen auf Gewinn abzielenden Geschäftsbetrieb führen. Für die Technische Prüfstelle ist eine gesonderte Erfolgsrechnung durchzuführen. Die aus der Tätigkeit der Sachverständigen anfallenden Gebühren dürfen nur für Zwecke der Technischen Prüfstelle verwandt werden. Der Auftrag zur Errichtung einer Technischen Prüfstelle kann mit Auflagen verbunden werden. In der Technischen Prüfstelle dürfen nur solche Aufgaben wahrgenommen werden, die den Sachverständigen gesetzlich oder durch das KTA übertragen sind.
3. Der Kraftfahrzeugüberwachungsverein e. V. hat für die von ihm unterhaltene Technische Prüfstelle sicherzustellen, daß die Sachverständigen die ihnen übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen können.
4. Der Kraftfahrzeugüberwachungsverein e. V. hat das KTA von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden freizustellen, die durch Sachverständige oder Hilfskräfte in Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben verursacht werden.
5. Der Auftrag, die Technische Prüfstelle zu unterhalten, kann widerrufen werden, wenn die beauftragte Stelle nicht sicherstellt, daß die Technische Prüfstelle ihre Pflichten ordnungsgemäß wahrnimmt.

6. Für die Technische Prüfstelle sind Sachverständige und Hilfskräfte in der erforderlichen Anzahl anzustellen und die notwendigen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Für die Technische Prüfstelle sind ein Leiter und ein stellvertretender Leiter zu bestellen. Der Leiter der Technischen Prüfstelle hat die ordnungsgemäße Erledigung der den Sachverständigen übertragenen Aufgaben zu überwachen.
7. Die Technische Prüfstelle hat die laufende Weiterbildung der Sachverständigen sicherzustellen. Sie ist verpflichtet, Sammlung, Auswertung und Austausch der Untersuchungsergebnisse und Prüferfahrungen innerhalb der Technischen Prüfstelle sicherzustellen und gemeinsam mit Überwachungsorganisationen in geeigneter Form auszutauschen.
8. Der Kraftfahrzeugüberwachungsverein e. V. hat einen innerbetrieblichen Revisionsdienst einzurichten, der sicherzustellen hat, daß die Ergebnisse der Prüfungen und die Gutachten durch elektronische Datenverarbeitung für die Innenrevision und die Aufsichtsbehörde so gesammelt und ausgewertet werden, daß jederzeit und ständig die Prüfqualität für einen beliebigen Zeitraum innerhalb der letzten 3 Jahre nachvollzogen werden kann und daß die Untersuchungsergebnisse mit denjenigen anderer Überwachungsorganisationen und denen der Technischen Prüfstelle einwandfrei vergleichbar sind. Der innerbetriebliche Revisionsdienst hat die Untersuchungsberichte und die Gutachten mindestens stichprobenartig auf Plausibilität und sachliche Richtigkeit zu überprüfen und stichprobenartige Kontrollen an den Untersuchungsstellen durchzuführen. Revisionsberichte mit Angaben zum Stichprobenumfang, Ergebnisse der Überprüfung und Abhilfemaßnahmen bei Beanstandungen sind der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der innerbetriebliche Revisionsdienst dient auch der Qualitätssicherung und es muß gewährleistet sein, daß zu jedem Zeitpunkt zu erfahren ist, welche Person an welchem Ort, mit welchem Ergebnis, welches Kraftfahrzeug, mit welchem amtlichen Kennzeichen, von welchem Halter, zu welcher Zeit geprüft hat.
9. Fachliche Weisungen an die Sachverständigen der Technischen Prüfstelle dürfen nur der Leiter oder sein Stellvertreter geben.
10. Der Leiter der Technischen Prüfstelle und sein Stellvertreter sowie der Leiter einer der Technischen Prüfstelle unmittelbar nachgeordneten Dienststelle und dessen Stellvertreter müssen Sachverständige im Sinne des § 4 dieser Anordnung sein. Sie bedürfen der Bestätigung durch das KTA.
11. Der Kraftfahrzeugüberwachungsverein e. V. hat für die Durchführung der Aufgaben der Technischen Prüfstelle eine Geschäftsordnung zu erlassen, die der Genehmigung des KTA bedarf.
12. Das KTA übt die Aufsicht über die Technische Prüfstelle aus. Es erläßt eine Geschäftsanweisung. Der Leiter der Technischen Prüfstelle und sein Stellvertreter sind an die Geschäftsanweisung und an Einzelanweisungen des KTA gebunden.
13. Das KTA kann die Bestätigung des Leiters der Technischen Prüfstelle oder seines Stellvertreters sowie des Leiters einer der Technischen Prüfstelle unmittelbar nachgeordneten Dienststelle und seines Stellvertreters widerrufen, wenn die Betreffenden die vom KTA erteilten fachlichen Weisungen nicht befolgen oder den für den Betrieb der Technischen Prüfstelle maßgeblichen Vorschriften zuwiderhandeln oder keine Gewähr mehr dafür bieten, daß sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen werden.
14. Die Technische Prüfstelle hat das KTA über nachteilige Tatsachen, die ihr über einen Sachverständigen bekannt werden, zu berichten, wenn diese für die Anerkennung von Bedeutung sein können.